

2-39 134 111
B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZR 420/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Adam B [REDACTED], [REDACTED] rue B [REDACTED], P [REDACTED] (Frankreich),

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatpräsidenten Mai und der Bundesrichter
Dr. Graf, Zorn, Dr. Woerner und Henkel

in der Sitzung vom 3. Juni 1969
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 5. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Köln vom 9. Mai
1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

Der Kläger macht Ansprüche aus Art. VI BGG-Schluss
geltend. Die Beschwerde rügt die Nichtanwendung der Ver-
mutung in Nr. 1 Abs. 1 S. 3 dieser Vorschrift.

Die Vermutung greift ein, wenn eine Schädigung unter
Mißachtung der Menschenrechte festgestellt ist. Daran fehlt
es hier. Der Berufungsrichter hat deutlich zum Ausdruck
gebracht, daß "nach dem Ergebnis der im früheren Verfahren"
- so. durchgeführten Ermittlungen - "offengeblieben ist",

- 3 -

ob gegen den Kläger tatsächlich schädigende Maßnahmen unter Missachtung der Menschenrechte ergriffen worden seien. Danach kann die Vermutung mangels Feststellbarkeit einer ihrer Ausgangstatsachen nicht angewendet werden, und schon deshalb entfällt die von der Beschwerde im Zusammenhang mit der Widerlegung der Vermutung gestellte Rechtsfrage.

Soweit das Berufungsgericht die Vornahme schädigender Maßnahmen unter Missachtung der Menschenrechte unterstellt hat, handelt es sich um eine Hilfeerwägung, auf der die Entscheidung nicht beruht.

Die Beschwerde ist deshalb unbegründet und mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 249 Abs. 1 BGG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)